

Von der Idee bis zum Baurecht –  
Planungsschritte vom LEP bis PFB oder B-Plan

Planfeststellung –  
Aufbau von Planfeststellungsverfahren  
und -beschluss

## **A. Der Planfeststellungsbeschluss**

- I. Gegenstand der Planfeststellung
- II. Inhalt der Entscheidung
- III. Wirksamkeitsvoraussetzung
- IV. Rechtswirkungen der Planfeststellung

## A.I Gegenstand der Planfeststellung

- ist die **Zulassung** des Baus oder der baulichen Änderung einer Straße und
- die **Bewältigung** der mit diesem Bau/dieser Änderung zusammenhängenden Folgen

Kein(e) Bau/Änderung ist die Instandhaltung (z.B. § 33 Abs. 1 Satz 3 HStrG: „grundhafte Erneuerungen und Bauunterhaltungsmaßnahmen“).

## A.I Gegenstand der Planfeststellung

Die Planfeststellungsbehörde prüft die **Planunterlagen** sowie Ablauf und Ergebnisse des **Anhörungsverfahrens**.

- wurden die Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden?
- hatten alle beteiligten Behörden, weitere Träger öffentlicher Belange sowie alle anerkannten Vereinigungen des Natur- oder Umweltschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme?
- wurden die Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Plan (im Fall der Durchführung eines Erörterungstermins) ausreichend erörtert?

## A.I Gegenstand der Planfeststellung

### 1. § 17 Satz 1 FStrG: Zulassung von **Bundesfernstraßen**

Nach § 1 Abs. 4 FStrG gehören zu den Bundesfernstraßen

1. der **Straßenkörper** (insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der **Luftraum** über dem Straßenkörper;
3. das **Zubehör** (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung);
- 3a. **Einrichtungen** zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht;
4. die **Nebenanlagen**; (Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;
5. die **Nebenbetriebe** an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).

## A.I Gegenstand der Planfeststellung

2. § 33 Abs. 1 Satz 1, 2 HStrG: Zulassung von **Landes-, Kreis und evt. Gemeindestraßen**

Nach § 2 Abs. 2 HStrG gehören zu den Straßen

1. der **Straßenkörper** (insbesondere Straßengrund, Straßenunter- und -oberbau, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie unselbstständige Rad- und Gehwege);
2. der **Luftraum** über dem Straßenkörper;
3. das **Zubehör** (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung);
4. die **Nebenanlagen** (Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßen- und Verkehrsverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Läger, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und einrichtungen).

## A.I Gegenstand der Planfeststellung

3. § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG:

Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, **die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind**. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene **Anspruch auf angemessene Entschädigung** in Geld.

## A.I Gegenstand der Planfeststellung

### 4. „Spezialfälle“ zu § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG:

- §§ 41, 42 BImSchG
- § 17 Abs. 4 Satz 3, 4 BNatSchG (Eingriffsregelung; NATURA 2000 Gebietsschutz, Besonderer Artenschutz)
- Maßnahmen nach WHG (zur Sicherung der Gewässerqualität)
- Abgrenzung von Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs (z.B. Entschädigung/Ersatzlandbeschaffung)



## A.II Inhalt der Planfeststellung

### Rechtsqualität des Planfeststellungsbeschlusses

- Der Planfeststellungsbeschluss ist ein **Verwaltungsakt**, § 35 Satz 2 VwVfG.
- Ein Planfeststellungsbeschluss ergeht nur, wenn das durch Gesetz **vorgeschrieben** ist, § 72 VwVfG.
- Der Planfeststellungsbeschluss verschafft dem Begünstigten „**Baurecht**“.

## A.II Inhalt der Planfeststellung

### Verfügender Teil

1. Feststellung des Plans
2. Nicht konzentrierte wasserrechtliche Erlaubnisse mit Nebenbestimmungen und Hinweisen
3. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG konzentrierte Entscheidungen
4. Straßenrechtliche Entscheidungen
5. Nebenbestimmungen
6. Entscheidung über Einwendungen/Anträge
7. Zusagen

## **A.II Inhalt der Planfeststellung**

### **1. Zulassung des Vorhabens:**

Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage des anzuwendenden Rechts den Plan für das Bauvorhaben einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen fest.

## A.II Inhalt der Planfeststellung

2. a) Beispiel für Zulassung von (zwei) Vorhaben:

### I Feststellung des Planes

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung stellt gemäß §§ 17 ff., 24 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), und § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817), den Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel-Gemünden [A 5]), Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden (A 5) (Verkehrskosteneinheit [VKE] 40) einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen (**Vorhabenträgerin: Bundesrepublik Deutschland**) sowie für den Ausbau der Landesstraße L 3072 von der Ortsdurchfahrt Homberg (Ohm) bis zur Anschlussstelle Homberg (Ohm) (**Vorhabenträger: Land Hessen**) fest.

## A.II Inhalt der Planfeststellung

### 2. b) Beispiel für Feststellung von Plänen:

Folgende Pläne und Verzeichnisse werden planfestgestellt:

Lfd Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Unterlagen Nr.
1	Übersichtslageplan (Blatt Nr. 1	06.07.2011	1:25.000	B 3a
2	Übersichtslageplan (Blatt Nr. 1)	02.04.2009	1:10.000	A 3b
3	Übersichtslageplan (Blatt Nr. 2)	06.07.2011	1:10.000	B 3b
4	...			

## A.II Inhalt der Planfeststellung

### 3. Unterscheidung/Verbindung von Vorhaben

- § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG: „... **notwendigen Folgemaßnahmen** an anderen Anlagen ...“
- § 78 Abs. 1 VwVfG: „ Treffen **mehrere selbständige Vorhaben**, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen **nur eine einheitliche Entscheidung** möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren **bundesrechtlich** geregelt, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

## A.II Inhalt der Planfeststellung

### 4. Begründung der Zulassungsentscheidung

Darlegung, warum die im verfügenden Teil getroffenen Entscheidungen rechtmäßig sind und die mit dem Vorhaben verbundenen Konflikte angemessen bewältigen (insbesondere **Abwägung** der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange).

## A.II Inhalt der Planfeststellung

### 4. a) Planrechtfertigung

- **Erfordernis:**

Eine hoheitliche Planung trägt ihre Rechtfertigung nicht etwa schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig.



## A.II Inhalt der Planfeststellung

### 4. a) Planrechtfertigung

- **Gesetzliche Rechtfertigung** (§ 1 Abs. 2 FStrAbG):

Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG und für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich.

## A.II Inhalt der Planfeststellung

### 4. a) Planrechtfertigung

- Vorhabenbezogene Rechtfertigung

Nach Maßgabe der vom FStrG allgemein verfolgten Ziele muss für das mit der Planung beabsichtigte Vorhaben **ein Bedürfnis bestehen** (objektive Erforderlichkeit).

## A.II Inhalt der Planfeststellung

### 4. a) Planrechtfertigung

- Vorhabenbezogene Rechtfertigung

Neben der Ausrichtung der an mit dem Gesetz **generell verfolgten öffentlichen Belange** muss das konkrete Planungsvorhaben - **erforderlich sein**. Erforderlich ist es nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn es **vernünftigerweise geboten** ist.

## A.II Inhalt der Planfeststellung

### 4. b) Abwägung

die von dem Vorhaben berührten **öffentlichen und privaten Belange** einschließlich der Umweltverträglichkeit sind im Rahmen der Abwägung zu **berücksichtigen**, d.h.:

- Konfliktermittlung
- Konfliktbewertung
- Dokumentation von Ermittlung und Bewertung
- (Umweltverträglichkeitsprüfung)

		§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 1 Abs. 2 FStrAbG				
		Verkehrsbedarf	Entlastung Ortsdurchfahrten	Erschließung	regionale Wirtschaftsförderung	
<b>Öffentliche Belange</b>	Ergebnis UVP	<div style="border: 2px solid blue; border-radius: 50%; padding: 20px; text-align: center;"> <p>Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, § 17 Satz 2 FStrG</p> </div>				<b>Planfeststellungsbeschluss</b>
	Lärm					
	Luftschadstoffe					
	Wasser					
	Boden					
	Natur und Landschaft					
	Natura 2000 Gebietsregime					
	Besonderer Artenschutz					
	Flächen- und Gebietsschutz					
	Eingriffsregelung					
	Kommunale Belange					
	Raumordnung					
	Landwirtschaft					
	Forstwirtschaft					
	Denkmalschutz					
Kosten						
<b>Private Belange</b>	Eigentum					
	Gesundheit					
	Berufsausübung					
		Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes	Maßnahmen des passiven Lärmschutzes	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	Übernahmeansprüche	
		Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG bzw. nach Spezialvorschriften, wie §§ 41, 42 BImSchG; § 15 Abs. 2, § 34 Abs. 5 BNatSchG etc.				

## A. III Wirksamkeitsvoraussetzungen

- Antrag: § 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG
- Ordnungsgemäßes Verfahren: § 17a FStrG, § 73 Abs. 2 bis 9 VwVfG
- Bestimmtheit: § 72 Abs. 1, § 37 Abs. 1 VwVfG
- Begründung (Abwägung): § 17 Satz 2 FStrG, § 72 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 75 Abs. 1a VwVfG
- Bekanntmachung: § 74 Abs. 4, 5 VwVfG

## A. IV Rechtswirkungen

- Konzentration der erforderlichen behördlichen Entscheidungen: § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG
- Abschließende Regelung der öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten: § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG
- Enteignende Vorwirkung: § 19 Abs. 1, 2 FStrG
- Unerheblichkeit bestimmter Abwägungsfehler: § 75 Abs. 1a VwVfG
- Erhöhte Bestandskraft: § 75 Abs. 2 VwVfG

## **IV. 1. Materielle Konzentration, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.



## IV. 2. Rechtsgestaltung, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG

Durch die Planfeststellung werden **alle** öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend **geregelt**.

## IV. 2. Rechtsgestaltung, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG

Sonderfall § 1 Abs. 2 Nr. 1 HBO:

Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, **mit Ausnahme** von Gebäuden.

**Gebäude** sind selbstständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

## IV. 3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 19 Abs. 1, 2 FStrG

(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das **Enteignungsrecht**. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens **notwendig** ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung **bedarf es nicht**.

(2) Der **festgestellte oder genehmigte Plan** ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde **bindend**.

## **IV. 4. Unerhebliche Abwägungsfehler, § 75 Abs. 1a VwVfG**

Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie **offensichtlich** und auf das Abwägungsergebnis **von Einfluss gewesen** sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch **Planergänzung** oder durch ein **ergänzendes Verfahren** behoben werden können; die §§ 45 und 46 bleiben unberührt.

## IV. 5. Erhöhte Bestandskraft, § 75 Abs. 2 VwVfG

Ist der Planfeststellungsbeschluss **unanfechtbar** geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung **ausgeschlossen**.

Treten **nicht voraussehbare Wirkungen** des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen **erst nach Unanfechtbarkeit** des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

## **B. Das Planfeststellungsverfahren**

I. Der Anlass

II. Wahl des Verfahrens

III. Der Plan

IV. Die Beteiligten

V. Das Anhörungsverfahren

## B.I. Anlass für ein Planfeststellungsverfahren

Antrag, den

**Plan**



§ 73 Abs. 1 Satz 2  
§ 74  
§ 17  
Plafer RdNr. 16



enthält  
Festsetzungen  
Erläuterungen  
Pläne, Texte

festzustellen



„Genehmigung“

## **B.I. Anlass für ein Planfeststellungsverfahren**

Zulassung eines Vorhabens/Projekts

- Erlangung von Baurecht
- Rechtssicherheit / Konfliktbewältigung
- Kostenkontrolle



## **B.I. Anlass für ein Planfeststellungsverfahren**

Der Plan bezieht sich auf **ein** Vorhaben (Projekt).

Bau oder wesentliche Änderung einer Straße  
(nicht Instandhaltung)

Einbeziehung der notwendigen

Folgemaßnahmen an anderen Anlagen

Einbeziehung der notwendigen (auf das Projekt bezogenen) Maßnahmen (Lärm- und/oder Naturschutz, § 6 UVPG)

## B. II Wahl des Verfahrens

Eines Planfeststellungsverfahrens bedarf es nicht, wenn die Voraussetzungen für eine

- „**Absehensentscheidung**“, § 17b FStrG, § 74 Abs. 7 VwVfG
- **Plangenehmigung**, § 17b FStrG, § 74 Abs. 6 VwVfG

vorliegen.

## B. II Wahl des Verfahrens

### 1. Absehensentscheidung,

#### Fall von **unwesentlicher Bedeutung**

- andere öffentliche Belange sind **nicht berührt** oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem **Plan** nicht entgegen,
- Rechte anderer werden **nicht beeinflusst** oder mit den vom Plan Betroffenen sind entsprechende Vereinbarungen getroffen worden
- andere Rechtsvorschriften schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.

## B. II Wahl des Verfahrens

### 2. Plangenehmigung

mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung kann erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nur **unwesentlich beeinträchtigt** werden (oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben),
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das **Benehmen hergestellt** worden ist
- andere Rechtsvorschriften keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.

## B. II Wahl des Verfahrens

### 3. UVP-Pflicht:

#### a) Bund

#### (1) Obligatorische UVP § 3b, § 3e UVPG Anlage 1 Nr.

- 14.3 Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine **Schnellstraße** im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist;
- 14.4 Bau einer neuen **vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße**, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge **von 5 km** oder mehr aufweist;
- 14.5 Bau einer **vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße** durch **Verlegung und/oder Ausbau** einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von **10 km** oder mehr aufweist;

#### (2) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, § 3c, § 3e UVPG Anlage 1 Nr.

- 14.6 Bau einer sonstigen Bundesstraße;

## B. II Wahl des Verfahrens

### 3. UVP-Pflicht:

#### b) Hessen - § 33 Abs. 3 HStrG

1. der Bau von **Schnellstraßen**,
2. der Bau neuer vier- oder mehrstreifiger Straßen oder die Verlegung oder der Ausbau von bestehenden Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte oder ausgebauter Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von **mindestens 10 Kilometer aufweist**,
3. der Bau von Straßen, wenn das geplante Vorhaben
  - a. sich auf Gebiete, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), unter besonderem Schutz stehen, oder auf Natur- oder Wasserschutzgebiete **auswirkt** oder
  - b. auf einer Länge von mehr als 2,5 Kilometer einen Nationalpark, ein Biosphärenreservat oder einen Naturpark **berührt** oder
  - c. auf einer Länge von mehr als 5 Kilometer ein Landschaftsschutzgebiet **berührt** oder
  - d. mehr als 2,5 Kilometer durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung führt und auf der Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens **15.000 Kraftfahrzeugen** pro Tag in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder
  - e. mehr als 5 Kilometer durch Gebiete führt, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind.

## B. II Wahl des Verfahrens

### 4. Sonderfall Planung durch B-Plan:

#### a) § 17b Abs. 2 FStrG

Bebauungspläne nach § 9 BauGB **ersetzen** die Planfeststellung nach § 17. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit **zusätzlich** durchzuführen.

In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 BauGB.

#### b) § 33 Abs. 5 HStrG

Bebauungspläne **ersetzen** die Planfeststellung nach Abs. 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit durchzuführen.

### B. III. Der Plan / das Vorhaben

- *§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG:* „Der Plan besteht aus den **Zeichnungen und Erläuterungen**, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen **erkennen** lassen.“
- *§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG:* „Die Planfeststellungsbehörde stellt den **Plan** fest (Planfeststellungsbeschluss).“
- *§ 17 Abs. 4 Satz 3 bis 5 BNatSchG:* „Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im **Fachplan** oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. **Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.**“



## **B. III. Der Plan / das Vorhaben**

### **1. Regelung:**

- Tenor, was soll wie gebaut werden (Pläne, Maßnahmenblätter, *Nebenbestimmungen*)

### **2. Begründung:**

- warum ist das so (Gutachten)

### **3. Antragsunterlagen (1 + 2)**

## **B. III. Der Plan / das Vorhaben**

§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG: Notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen gehören zum Vorhaben/Plan

§ 78 Abs. 1 VwVfG: Selbstständige Vorhaben können unter bestimmten Voraussetzungen verbunden werden [ein Plan (-feststellungsbeschluss, aber zwei Vorhaben)]

## **B. IV. Die Beteiligten**

- Träger des Vorhabens (Unternehmer)
- Anhörungsbehörde
- Planfeststellungsbehörde
- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können
- Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird
- Verbände

## **B. V. Anhörungsverfahren**

1. Antragstellung
2. Offenlage der Unterlage
3. Erörterungstermin
4. Abschluss des Anhörungsverfahrens
5. *Entscheidungsverfahren (Erlass PFB)*
6. *Gerichtliche Kontrolle*
7. *Ausführungsphase*

## **B. V. Anhörungsverfahren**

### **1. Antragstellung**

Einreichung des (vollständigen) Plans bei der Anhörungsbehörde.

Berücksichtigung der Ergebnisse von vorhergehenden Verfahren, wie Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung oder solchen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 25 Abs. 3 VwVfG)

## B. V. Anhörungsverfahren

### 2. Anhörungsverfahren (Offenlage)

Die Anhörungsbehörde wird innerhalb eines Monats nach Zugang des (vollständigen) Plans tätig.

- Sie fordert die Gemeinden zur **Auslegung** des Plans für einen Monat und
- die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist zur Abgabe einer **Stellungnahme** innerhalb von drei Monaten auf

## **B. V. Anhörungsverfahren**

### 2. Anhörungsverfahren (Offenlage)

Mit der Auslegung der Unterlagen tritt eine **Veränderungssperre** für die vom Plan betroffenen Flächen ein und wird ein **Vorkaufsrecht** für den Träger der Straßenbaulast begründet, § 9a Abs. 1, 6 FStrG.

Es besteht die Möglichkeit, die Veränderungssperre durch **Rechtsverordnung** vorzuziehen, § 9a Abs. 3 FStrG.

## **B. V. Anhörungsverfahren**

### 2. Anhörungsverfahren (Offenlage)

- Verfristete Stellungnahme, § 73 Abs. 3a VwVfG
- Präkludierte Einwendungen, § 73 Abs. 4 Satz 2 VwVfG



## B. V. Anhörungsverfahren

### 3. Erörterungstermin

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind zu erörtern. Die Validität des Vorbringens ist zu prüfen; es soll eine Einigung versucht werden; hierzu können **Zusagen** gemacht werden; ggf. sind **Planänderungen** (§ 73 Abs. 8 VwVfG) erforderlich.

## **B. V. Anhörungsverfahren**

### 4. Abschluss des Anhörungsverfahrens

Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis der Anhörung, ggf. auch zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG.

Weitergabe der Stellungnahmen von Behörden und Vereinigungen sowie der nicht erledigten Einwendungen an die Planfeststellungsbehörde.